

An das
Büro der städtischen Gremien
über
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
über
Erste Stadträtin Christine Diegel

21-26/1576: Antrag Bündnis 90/Die Grünen; Anfrage zum Katzenschutz

1. Welche Informationen (ggf. Schätzungen) bezogen auf Friedberg hat die Verwaltung über

1.1. die Anzahl freilebender bzw. verwilderter Katzen in Friedberg?

Der Verwaltung liegen keine belastbaren Zahlen oder Schätzungen über die Anzahl freilebender oder verwilderter Katzen im Stadtgebiet Friedberg vor.

1.2. Vermehrung, Krankheiten oder Tierleid bei Katzen?

Konkrete Hinweise auf ein unkontrolliertes oder besonders auffälliges Aufkommen von Problemen im Zusammenhang mit der Vermehrung, mit Krankheiten oder mit Tierleid bei Katzen in Friedberg sind der Verwaltung nicht bekannt. Einzelne Fälle von verletzten oder kranken Katzen werden regelmäßig durch Privatpersonen an regionale Tierschutzorganisationen, Tierärzte oder das Tierheim gemeldet. Diese Meldungen liegen jedoch nicht der Stadtverwaltung vor.

1.3. durch Katzen verursachte Probleme für andere Tiere oder für Menschen?

Auch hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Katzen, sei es für die heimische Tierwelt oder für Menschen, liegen der Stadtverwaltung keine gesicherten Erkenntnisse vor. Aus der Fachliteratur und aus Berichten anderer Kommunen ist bekannt, dass freilebende Katzen potenziell negative Auswirkungen auf bestimmte Vogel- oder Kleintierbestände haben können. In Friedberg sind der Verwaltung jedoch keine konkreten Beschwerden oder dokumentierten Vorfälle zugetragen worden. Gleichermaßen gilt für Beeinträchtigungen von Menschen durch freilebende Katzen.

2. Wer ist aktuell zuständig, wenn freilebende Katzen gemeldet werden, und wer wird tatsächlich aktiv?

Die tierschutzrechtlich geprägten Maßnahmen obliegen in erster Linie der Landesregierung. Innerhalb der Stadtverwaltung Friedberg gibt es derzeit keine eigene Zuständigkeit für die Annahme und Bearbeitung von Meldungen über freilebende oder verwilderte Katzen. Entsprechend werden weder Statistiken geführt noch verwaltungsseitig Maßnahmen ausgelöst.

In der Praxis wenden sich Bürgerinnen und Bürger, die freilebende oder hilfsbedürftige Katzen beobachten, in der Regel direkt an das Tierheim Wetterau, an örtliche Tierschutzvereine oder an niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte. Diese Einrichtungen übernehmen in

Einzelfällen die Versorgung verletzter oder erkrankter Tiere und veranlassen, soweit möglich, auch Kastrationen zur Eindämmung einer unkontrollierten Vermehrung.

2.1. Gibt es insbesondere Kooperationen der Stadt (z.B. mit Tierschutzvereinen oder Tierärzten), um freilebende Katzen artgerecht zu versorgen und ggf. zu kastrieren?

Eine vertragliche Regelung zwischen der Stadt Friedberg und Tierschutzorganisationen oder Tierarztpraxen zur systematischen Betreuung und Kastration freilebender Katzen besteht derzeit nicht. Aktivitäten in diesem Bereich erfolgen daher überwiegend auf Initiative und in Eigenverantwortung der genannten Vereine und Institutionen.

3. Wer trägt bisher die Kosten für Unterbringung und Kastration freilebender Katzen?

3.1. Wie hoch sind diese Kosten pro Jahr?

3.2. Welche finanzielle Unterstützung (z.B. Fördermittel) gibt es hierzu durch den

- Wetteraukreis oder das Land Hessen?**

Es fallen keine Kosten für Unterbringung und Kastration freilebender Katzen an, da freilebende Katzen von der Stadt Friedberg nicht untergebracht bzw. kastriert werden.

Für die Stadt Friedberg bestehen somit aktuell keine eigenen Förderzugänge. Sollte eine Katzenschutzverordnung eingeführt werden, wäre zu prüfen, inwieweit vorhandene Programme von Land, Verbänden oder Stiftungen unterstützend in Anspruch genommen werden können.

4. Es gibt eine von der Landestierschutzbeauftragten (LTB) beim Landwirtschaftsministerium Hessen vorgeschlagene Musterverordnung:

https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2025-06/muster_fuer_kommunale_katzenschutzvo_rieu.pdf (Abruf: 1.8.2025 17:30 Uhr) Mindestens folgende Wetterauer Kommunen haben bereits eine gültige Katzenschutzverordnung:

- a) ohne Bußgeldvorschriften: Nidda (seit Oktober 2024)**
- b) mit Bußgeldvorschriften: Karben (seit Oktober 2018), Gedern (seit Mai 2024), Büdingen (seit Dezember 2023)**

4.1. Ist die Musterverordnung oder mind. eine bereits beschlossene Verordnung der Verwaltung bekannt?

Der Verwaltung war die von der Landestierschutzbeauftragten beim Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt vorgelegte Musterverordnung bislang nicht bekannt. Gleiches gilt für die in den Städten Karben, Gedern, Büdingen und Nidda beschlossenen kommunalen Katzenschutzverordnungen. Nach Kenntnisstand der Verwaltung orientiert sich die Stadt Nidda an der Musterverordnung. Die in Karben, Gedern und Büdingen erlassenen Verordnungen enthalten hingegen Bußgeldvorschriften. Eine hierfür erforderliche bundes- oder landesgesetzliche

Ermächtigungsgrundlage liegt nicht vor. Verstöße gegen die dort geregelten Verhaltenspflichten können daher nicht wirksam als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

4.2. Hält die Verwaltung den Erlass einer Katzenschutzverordnung auf Grundlage von § 13b Tierschutzgesetz für möglich und sinnvoll?

Die Möglichkeit des Erlasses einer kommunalen Katzenschutzverordnung auf Grundlage von § 13b Tierschutzgesetz ist der Verwaltung seit der Einführung der Vorschrift im Jahr 2014 bekannt.

Der Hessische Städtetag sowie der Hessische Städte und Gemeindebund hatten sich in diesem Jahr gegen die Ermächtigung des Landes ausgesprochen, den Erlass sogenannter Katzenschutzverordnungen auf Städte und Gemeinden zu delegieren.

Diese tierschutzrechtliche Aufgabe obliegt somit in erster Linie der Landesregierung.

Die Ablehnung wurde u.a. damit begründet:

- Zusätzliche Kosten, die zur Bewältigung dieser tierschutzrechtlichen Aufgaben in den Haushalt eingestellt werden müssen. Zu den Kosten für das zusätzliche Personal kommen Kosten für die geforderten Gutachten zur Festlegung der Kernzone des Schutzgebietes, Tierarztkosten oder von Geräten zur Überwachung der Chippflicht.
- Praktische Vollzugsprobleme: Wie ist eine nicht gekennzeichnete frei herumlaufende Katze von einer wilden oder herrenlosen Katze zu unterscheiden?
- Um eine Kastration auf der Grundlage einer Katzenschutzverordnung durchzusetzen, ist eine Anordnung gegenüber dem Eigentümer der Katze erforderlich. Der Aufwand zur Ermittlung der jeweiligen Katzenhalter dürfte bei nicht gekennzeichneten Katzen groß sein. Zudem müsste die Gemeinde den Nachweis führen, dass die betreffende Katze tatsächlich unkontrolliert frei herumläuft. Ein Katzenbesitzer könnte abstreiten, dass seine Katze unkontrollierten freien Ausgang hat. Gelingt es der Stadt nicht den Halter einer nicht gekennzeichneten Katze zu ermitteln, müsste sie selbst die Kastration bezahlen.
- Die Zuständigkeitsübertragung auf die eine Kommune ist nicht zielführend. Die Kommune hat im Hinblick auf den Tierschutz keine Zuständigkeit. So können wegen fehlender Sachkompetenz auch keine Maßnahmen wie beispielsweise zur Verminderung der Anzahl freilebender Katzen getroffen werden.
- Freilebende Katzen werden sich nicht an Gemarkungsgrenzen orientieren, was einem umfassenden Katzenschutz im Bundesland Hessen konterkariert. Es werden flickenteppichhafte Regelungen entstehen. (Diese Vorhersage ist eingetroffen. Nach zehn Jahren haben lediglich ca. 25% der hessischen Kommunen eine Katzenschutzverordnung erlassen)

Eine Katzenschutzverordnung kann freilich nicht einfach erlassen werden, sondern sie ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Zunächst erfolgt die Prüfung, ob die Stadt überhaupt betroffen und das Problem vorhanden ist:

1. Prüfung und Beleg, dass eine hohe Zahl an freilebenden Katzen im Gemeindegebiet vorhanden ist.
2. Feststellung der erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei einem Teil der Tiere aufgrund der hohen Zahl. Wenn dies bejaht wird, dann
3. Prüfung, ob „andere Maßnahmen“ ausreichen. Haben andere Maßnahmen stattgefunden, waren aber nicht ausreichend erfolgreich, um die Populationen einzudämmen, dann
4. Abgrenzung von Gebieten.

Ist dies erfolgt kann

5. eine kommunale Katzenschutzverordnung erlassen werden.

Ob eine solche Regelung für Friedberg sinnvoll und erforderlich ist, hängt von einer belastbaren Datengrundlage über das Ausmaß freilebender Katzenpopulationen sowie den damit verbundenen tierschutz- oder ordnungsrechtlichen Problemen ab. Entsprechende Erkenntnisse liegen der Verwaltung bislang nicht vor.

4.3. Die obige Musterverordnung verzichtet bewusst auf Bußgelder. Wäre aus Sicht der Verwaltung für Friedberg alternativ eine Katzenschutzverordnung als Gefahrenabwehrverordnung (d.h. mit Bußgeldregelungen) besser bzw. notwendig?

Der Erlass einer städtischen Gefahrenabwehrverordnung setzt nach allgemeinem Ordnungsrecht voraus, dass für die zu regelnde Materie keine anderweitige gesetzliche Regelung besteht. Im Bereich des Tierschutzes greift jedoch bereits das Tierschutzgesetz, insbesondere § 13b. Daher wäre eine Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Friedberg mit Bußgeldtatbeständen aus Sicht der Verwaltung nicht rechtssicher.

5. Andere Kommunen haben laut LTB Hessen gute Erfahrungen mit einer Katzenschutzverordnung gemacht und festgestellt, dass sich keine nennenswerten Mehrkosten und Mehraufwände ergeben haben, und bewerten die Verordnung als positiv und dauerhaft wirkungsvoll.

(Quelle: https://tierschutz.hessen.de/sitesiterschutz.hessen.de/Jfiles/2024-08/katzenschutzvo-umfrage_bei_gemeinden-pm_august_2024.pdf, Abruf: 1.8.2025 17:30 Uhr)

5.1. Gibt es hierzu ähnliche oder abweichende Erkenntnisse seitens der Verwaltung?

Da in der Stadt Friedberg bislang keine Katzenschutzverordnung erlassen wurde, liegen der Verwaltung keine eigenen Erfahrungen oder Erkenntnisse hinsichtlich der mit einer solchen Regelung verbundenen Kosten, Verwaltungsaufwände oder Wirkungen vor.

6. In welcher Weise könnte die Verwaltung die Einführung einer Katzenschutzverordnung durch Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für Kastration und Registrierung von Katzen unterstützen?

Im Falle des Erlasses einer Katzenschutzverordnung könnte die Verwaltung deren Einführung durch Öffentlichkeitsarbeit begleiten, um Akzeptanz und Verständnis in der Bevölkerung zu fördern. Geeignet wären insbesondere:

- Informationen über städtische Kanäle (Website, Social Media, Amtsblatt),
- Kooperation mit Tierärztinnen, Tierärzten, dem Tierheim Wetterau und Tierschutzvereinen,
- Bereitstellung von Flyern und Infomaterial in öffentlichen Einrichtungen,
- Pressemitteilungen sowie begleitende Pressearbeit.

Darüber hinaus wären Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen denkbar.

Christine Diegel
(Erste Stadträtin)